

**Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund**

- der §§ 2 bis 4c und §§ 9 D des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 37 v. v. 22.7.2014, 286)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – i.d.F. der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geänd.: Inhaltz. und Art. 82, 83 und 84 geänd. (§ 1 G v. 17.11.2014, 478)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänd. durch Art. 2 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 48)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geänd. durch Art. 2 vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i.d.F. vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 398 v. v. 22.7.2014, 286)

diesen Bebauungsplan:

**'Mischgebiet Augsburgur Straße'**

(gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) mit Grünordnungsplan für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

**I. Festsetzung durch Planzeichen und Text**

**1.0 Art der baulichen Nutzung**

- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| MI                               | a                                 |
| GRZ 0,6                          | GFZ 1,2                           |
| FD                               | DN 0 - 10°                        |
| FOK <sub>max</sub> 593,75 m ü.NN | WH <sub>max</sub> gemäß Zeichnung |
- Mischgebiet nach § 6 BauNVO  
Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.  
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:  
- § 6 Abs. 2 Nr. 6 Gartenbaubetriebe  
- § 6 Abs. 2 Nr. 7 Tankstellen  
- § 6 Abs. 2 Nr. 8 Vergnügungsstätten
  - Mischgebiet nach § 6 BauNVO  
In Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich Nutzungen und Anlagen für Nutzungen, die den Verkauf an letzte Verbraucher (Einzelhandel) mit den nachfolgend genannten Waren zum Inhalt haben, nicht zulässig:  
- Antiquitäten, Kunstgegenstände  
- Baby- und Kinderartikel  
- Bastelartikel  
- Briefmarken  
- Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse  
- Devotionalien  
- Foto, Fotozubehör  
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren  
- Jagd- und Anglerbedarf  
- Lederwaren, Kürschnerware, Galanteriewaren  
- Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- und Heimtextilien (ohne Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf)  
- Schuhe  
- Spielwaren  
- Uhren, Schmuck  
- Unterhaltungselektronik ("braune Ware")  
- Waffen
  - Aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:  
a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie  
b) Verkaufs-, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
  - Darüber hinaus gilt innerhalb der Gebäude folgende vertikale Gliederung:  
- Die Wohnnutzung ist ausschließlich im 4. Vollgeschoss (oberstes Geschoss) zulässig.

**2.0 Maß der baulichen Nutzung**

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| GRZ 0,6                           | 2.1 Zulässige Grundflächenzahl 0,60; die Grundflächen der Bauteile gem. § 19 Abs. 4 sind hierbei nicht zu berücksichtigen. |
| GFZ 1,2                           | 2.2 Zulässige Geschossflächenzahl 1,20   |
| WH <sub>max</sub> gemäß Zeichnung | 2.3 Maximal zulässige Wandhöhe ab Fertigfußbodenebene (FOK) in Meter, gemäß Darstellung in der Planzeichnung               |
| FOK <sub>max</sub> 593,75 m ü.NN  | 2.4 Maximal zulässige Oberkante Fertigfußboden (FOK) im EG (FOK) in Meter über NN, hier 593,75                             |
| Höhenbezugsp. 593,47 m ü.NN       | 2.5 Höhenbezugspunkt (bestehender Gehweg): 593,47 m ü.NN   |
| —•—•—                             | 2.6 Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung   |

**3.0 Bauweise und Baugrenzen**

- abweichende Bauweise; für die Ermittlung der Abstandsflächen ist Art. 6 Nr. 7 BayBO anzuwenden; d.h. die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,40 H
- Baugrenze; Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen (Art. 6 Abs. 8 BayBO) zulässig
- Baulinie; Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen (Art. 6 Abs. 8 BayBO) zulässig
- Arkadenzone - In der festgesetzten Arkadenzone ist ein auf die gesamte Gebäudelänge bezogenes Vordach über dem Erdgeschoss mit 3m Tiefe (ab Baulinie) zu errichten

**4.0 Verkehrsflächen**

- Straßenbegrenzungslinie
- bestehende öffentliche Straße
- Baulinie; Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen (Art. 6 Abs. 8 BayBO) zulässig
- Arkadenzone - In der festgesetzten Arkadenzone ist ein auf die gesamte Gebäudelänge bezogenes Vordach über dem Erdgeschoss mit 3m Tiefe (ab Baulinie) zu errichten

**5.0 Grünflächen**

- private Grünfläche
- im Geltungsbereich zu erhaltende Laubbäume - bei Fällung ist eine Ersatzpflanzung mit einem Mindeststammumfang von 15-20 cm vorzunehmen.
- zu fallender Baum

**6.0 Garagen und Stellplätze**

- oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster sowie innerhalb dieser Umgrenzungslinie zulässig; oberirdische Stellplätze sind mit 1 Baum, Mindeststammumfang 15-20 cm, je 5 Stellplätze zu begrünen.
- Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach der Anlage der Garagenstellplatzverordnung gasteilV (GVBl. 1993, S. 910) vom 30. November 1993, zuletzt geändert (§ 2 V. v. 8.7.2009, 332).

**7.0 Dächer und Fassadengestaltung**

- Zulässige Dachformen: Flachdach (FD) und flach geneigte Dächer
- Zulässige Dachneigung 0 - 10° in Grad
- Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) sind unzulässig
- Technische Dachaufbauten, Oberlichter und solarthermische Anlagen dürfen die jeweils zugelassene Wandhöhe (bzw. bautechnisch errichtete Attikahöhe) um max. 1,0m überschreiten, sofern sie einen Abstand von mindestens 1,5m gegenüber den Gebäudeaußenwänden vorweisen.
- Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht zulässig.
- Sämtliche elektrischen Zuleitungen auf Privatgrund im Planungsgebiet müssen unterirdisch verlegt werden.

**8.0 Immissionsschutz**

- Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes:
- Wo bei Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 - jedoch zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV in Verbindung mit einer Unterschreitung der nächtlichen Beurteilungspegel von 50 dB(A) - eine schalltechnisch günstige Orientierung nicht möglich ist, müssen die erforderlichen Innenpegel in Aufenthaltsräumen durch eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile (insbes. der Fenster) sichergestellt werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind nach Tabelle 8 der DIN 4109, November 1989, zu bemessen. Nachdem bei Fenstern die erforderliche Schalldämmung nur im geschlossenen Zustand erreicht wird, sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Schlaf- und Kinderzimmern schalltechnisch wirksame Vorbauten (Loggia /Terrassenbrüstung als bis zur Traufhöhe geschlossene Verglasung) vorzusehen. Für sonstige Aufenthaltsräume sind ausnahmsweise/alternativ schalldämmte Lüftungseinrichtungen, die eine Einhaltung von Rauminnenpegeln entsprechend der Schutzbedürftigkeit gewährleisten, ausreichend.
- Grundsätzlich ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Außenbauteile der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume folgende resultierende Schalldämm-Maße - entsprechend dem ermittelten Lärmpegelbereich - einhalten.
- Erforderliche Luftschalldämmung Außenbauteile:  
Zur Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind in nachfolgender Tabelle die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 basierend auf den hier zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegeln“ je Fassade für das Gebäude im Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zusammengefasst sowie die sich ergebenden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen und weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm aufgeführt.

Nutzungs- bereich	Fassaden- ausrichtung	Lärmpegel- bereich (LpB)	Aufenthaltsräume in Wohnungen erf. für req. des Außenbauteils in dB	Bürosräume u. ähnliches	Mech. Lüftungs- anlage / Einzellüfter	erforderliche Schalldämmmaßnahmen am Gebäude Vorbauten oder Doppel-Fassade / verglasete Balkone, Loggien	„Prüf- scheit bei“
Wohnen 3 OG	Nord	IV	40	n.v.	n.v.	+	n.v.
	Ost	IV	40	n.v.	n.v.	+	n.v.
	Süd (Ost + West)	III	35	n.v.	n.v.	+	—
	Süd (Mitte)	II	30	n.v.	n.v.	+	—
Arbeiten EG 2 OG	West	IV	40	n.v.	n.v.	+	—
	Nord	IV	n.v.	35	—	—	—
	Ost	IV	n.v.	35	—	—	—
	Süd (Ost + Mitte)	III	n.v.	30	—	—	—
n.v.	Süd (EG, Mitte)	II	n.v.	30	—	—	—
	Süd (Westen)	IV	n.v.	35	—	—	—
	West (2 OG)	IV	n.v.	35	+	—	—
	West (EG, 1 OG)	V	n.v.	40	+	—	—

n.v. = nicht vorhanden  
 — = nicht erforderlich  
 + = erforderliche Maßnahme  
 = alternativ zu erforderlichen Maßnahme  
 = nicht anzuwenden bei Schlaf- und Kinderzimmern

Hinweis:  
 Grundlage für die Festsetzungen zum Immissionsschutz ist die schalltechnische Untersuchung der hls consult gmbh vom 26.02.2015. Diese ist Anlage der Planbeurteilung vom 15.04.2015

**9.0 Einfriedungen**

- Entlang der Augsburgur Straße sind im Bereich der gekennzeichneten Fläche Einfriedungen jeglicher Art unzulässig.
- Für die Errichtung von Einfriedungen gilt darüber hinaus die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils geltenden Fassung.

**10.0 Werbeanlagen**

- Für die Errichtung von Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über örtliche Bauvorschriften für Außenwerbeanlagen - AWS - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**11.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

- Rodungen, Baumfällungen sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September unzulässig. Ausnahmen hierzu sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig (genehmigungspflichtiger Ausnahmeantrag).

**12.0 Altlasten**

- Im Zuge der Bauausführung ist eine weitere Untersuchung des Boden- und Aushubmaterials erforderlich. Sollte während der Baumaßnahme auffälliges Material vorgefunden werden, ist dies separat zu lagern, entsprechend der Haufwerke zu beproben und gemäß Deklarationsanalyse zu entsorgen bzw. zu verwerten. Hier wird auch auf die weiteren Hinweise unter Ziff. 2.0 ff. „Hinweise zu Altlasten“ hingewiesen.

**13.0 Sonstiges**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nutzungsschablone  
MI - Mischgebiet gem. § 6 Abs. 2 BauNVO  
a - abweichende Bauweise  
GRZ - Grundflächenzahl  
GFZ - Geschossflächenzahl  
FD - Dachformen  
DN - Dachneigung  
FOK - Fertigfußbodenebene  
WH<sub>max</sub> - maximale Wandhöhe

**1.0 Niederschlagswasserbeseitigung**

- Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Baugrundstück versickert werden. Für die erlaubnissfreie Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiVO) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Rigidon, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickerende Wasser vorgereinigt wurde. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden. Sofern die Anforderungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung nicht eingehalten werden können, ist für die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

**2.0 Hinweise zu Altlasten**

- Vor Rückbau von baulichen Anlagen oder Anlagenresten, ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/ BayLFU 2003 (AH), orientiert.
- Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen durchzuführen soweit qualifizierte Bodenverhältnisse nicht nachgewiesen werden können. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 BBodSchV, LfW-Merkblätter 3/81, 3/84, 3/85 u. 3/86) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubschle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchung sind dem Landratsamt Landsberg am Lech vorzulegen.
- Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.
- Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfadens Boden - Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Spiel-, Freizeit- und Gartennutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist bei Spiel-, Freizeitnutzung eine mindestens 0,35 m (horizontal 0 - 0,1m, 0,1 - 0,25m), bei Nutzungsgartennutzung eine 0,60 m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf-/ Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis von Einbaumaterial (z.B. Humusierung) mit guterlicher Dokumentation erfolgen.
- Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren, oder zu sichern.
- Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separierten/separierbaren Beschichtung / Komponente. Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Bewertung von Restanhaftungen vom Gutachter im Einzelfall, in Abstimmung mit den Behörden festzulegen. Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLFU 2003, Ziffer 5.3 wird diesbezüglich hingewiesen. Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen, indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sieben auf <2 mm, untersucht wird. Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungshöhe, Menganteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich.

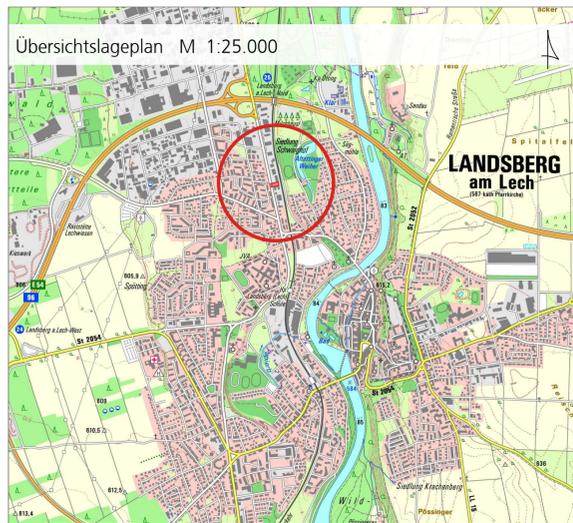
- Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech mind. eine Woche vorher mitzuteilen.
- Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV v. 20. 11. 2006, BGBl. I S. 2298). Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TBG, BGR 128 sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.

**3.0 Hinweise zum Bahnbetrieb**

- Aus dem Bahnbetrieb hervorgehende Lärmemissionen wurden im Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Weitere, etwaige aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehende Emissionen wie Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen, Bremsstaubeinträgungen, Schleifkrüden beim Schienenschleifen und dergleichen sind entschädigungslos hinzunehmen. Sollte beim Einsatz von Baukränen das Überschreiten der Bahnanlagen nicht vermeidbar sein, muss der Antrag auf Kranaufstellung mit Darstellung des Schwenkradius rechtzeitig mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Neuepflanzungen im Bereich der Bahnstrecke sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.
- Geschosdecken, schwimmende Estriche und sonstige elastisch gelagerte Sekundärkonstruktionen von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass deren Abstrimmfrequenz im Bereich von 50 Hz liegt, bzw. höhere Frequenzlagen vermeidet und sich damit außerhalb des Frequenzbereichs der größten Anregung durch die Bahn befindet.

**IV. Verfahrenshinweise**

- Der Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Landsberg am Lech hat in der Sitzung am 26.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans 'Mischgebiet Augsburgur Straße' nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.02.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf zum Bebauungsplan 'Mischgebiet Augsburgur Straße' wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2015 bis 15.04.2015 öffentlich ausgestellt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- Der Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrats vom 01.07.2015 den Bebauungsplan 'Mischgebiet Augsburgur Straße' gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  
Landsberg am Lech, den 07.07.2015  
Neuner (Oberbürgermeister)
- Ausgefertigt  
Landsberg am Lech, den 07.07.2015  
Neuner (Oberbürgermeister)
- Der Bebauungsplan 'Mischgebiet Augsburgur Straße' wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BckV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt, Ausgabe vom 08.07.2015 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.  
Landsberg am Lech, den 10.07.2015  
Neuner (Oberbürgermeister)



Projekt / Bauvorhaben: <b>Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Mischgebiet Augsburgur Straße</b> nach § 13a BauGB	Maßstab: <b>1:500</b>
Planbezeichnung: <b>Planfassung</b>	Unterlage: 0 Blatt Nr.: 0
Auftraggeber / Bauherr: <b>Stadt Landsberg am Lech</b> Katharinenstr. 1 86899 Landsberg am Lech	Projekt Nr.: 5866 Plan Nr.: 02.00 Bearbeitet: SHND Plandatum: 01.07.2015
<b>LARS consult</b> LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH Bahnhofstraße 20 D-87700 Memmingen Fon: +49 (0)8331 4904-0 Fax: +49 (0)8331 4904-20 Email: info@lars-consult.de Web: www.lars-consult.de	<b>Landsberg am Lech</b> Dollgast-Straße 12 D-86199 Augsburg Fon: +49 (0)821 455459-0 Fax: +49 (0)821 455459-20 Urberechtiglich geschützt © 2015 LARS consult GmbH
Grundlage: Digitale Flurkarte (DFK) - Stand: Pfad / Dateiname: L:\S866-Landsberg_Erarbeitung-BP_Neubau_Arztahauss\CAD\DWG02-Entwurf20150701_Entwurf.dwg	Blattgröße: 0,59 x 0,95 = 0,561qm